

Aktenzeichen:

8/11 RV 892/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) dem Revisionskläger
am 17. Juli 1964

Klägers und Revisionsklägers,

b) dem Revisionsbeklag-
ten am 20. Juli 1964

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 11. Juni
1964, unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L o r e n z
und Bundessozialrichterin Dr. K a y s e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Es-
sen vom 5. September 1963 aufgehoben und die Sa-
che zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1895 geborene Kläger wurde im März 1945 beim Einmarsch der Russen festgenommen und verschleppt. Er befand sich bis zum 20. April 1950 im Ural in russischem Gewahrsam. Auf seinen im August 1950 gestellten Antrag auf Versorgung erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) Wuppertal mit Bescheid vom 31. Mai 1952 "abklingenden Eiweißmangelschaden, erscheinungsfreie Malaria" als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an und gewährte vom 1. September 1950 Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 70 v.H. wurde für die Folgezeit allmählich herabgesetzt; vom 1. September 1951 an erhielt der Kläger eine Rente nach einer MdE um 30 v.H.

Bei einer Nachuntersuchung im Februar 1955 kam der ärztliche Gutachter zu dem Ergebnis, daß der in der Gefangenschaft aufgetretene Eiweißmangelschaden und auch die Malaria behoben seien. Mit Bescheid vom 19. Mai 1955 wurde ein Eiweißmangelschaden als nicht mehr feststellbar, die Malaria als ausgeheilt bezeichnet und deshalb die bisherige Rente nach einer MdE um 30 v.H. mit Wirkung vom 1. Juli 1955 an entzogen. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er auch auf den bei ihm bestehenden niedrigen Blutdruck, auf Wadenkrämpfe, Kopf- und Wirbelsäulenschmerzen, Rheuma und zeitweise auftretende Leber- und Milzschwellungen hinwies, hatte keinen Erfolg.

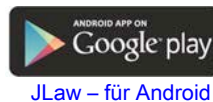
Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat der Kläger geltend gemacht, es bestünden bei ihm auch weiterhin ein Eiweißmangelschaden und eine Malaria, außerdem leide er an schädigungsbedingten Störungen am Herzen, an der Wirbelsäule und an Leber und Niere sowie an Rheuma, an Kopfschmerzen und an den Folgen von Rippenbrüchen. Er hat deshalb beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide zu verurteilen, wegen der im Erstanerkennungsbescheid vom 31. Mai 1952 anerkannten Schädigungsfolgen und wegen Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenschäden sowie Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüchen als weiterer Schädigungsfolgen über den 30. Juni 1955 hinaus Rente nach einer MdE um mindestens 30 v.H. weiterzugewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gegen das abweisende Urteil des SG hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie der Bescheide der Verwaltungsbehörde den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger wegen der bisher anerkannten Schädigungsfolgen und wegen Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenschäden sowie Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüchen als weiterer Schädigungsfolgen über den 30. Juni 1955 hinaus Rente nach einer MdE um mindestens 30 v.H. weiterzugewähren.

Er hat dabei sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszug im wesentlichen wiederholt.

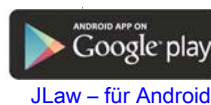
Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beweiserhebungen mit Urteil vom 5. September 1963 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und ausgeführt: Nachdem der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vom 5. September 1963 sein früheres, auf zusätzliche Anerkennung von Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenleiden sowie Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüchen gerichtetes Begehren nicht mehr aufrechterhalten habe, sei nur noch über die Rechtmäßigkeit des Rentenentziehungsbescheides vom 19. Mai 1955 zu entscheiden. Dieser Rentenentziehungsbescheid sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme rechtlich nicht zu beanstanden, da infolge völligen Abklingens der anerkannt gewesenen Schädigungsfolgen "abklingender Eiweißmangelschaden, erscheinungsfreie Malaria" beim Kläger eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG eingetreten sei, welche die Rentenentziehung rechtfertige. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 2. Oktober 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 31. Oktober 1963 Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1963 den Rechtsstreit an das Vordergewicht zurückzuverweisen, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Er sieht § 122 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als verletzt an und bestreitet, daß er in der mündlichen Verhandlung am 5. September 1963 sein Begehren auf zusätzliche Anerkennung der im Berufungsschriftsatz vom 24. August 1960 im einzelnen angeführten Körperschäden fallengelassen oder zurückgenommen habe. Das ergebe sich aus der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 5. September 1963. Im übrigen hätte eine Einschränkung des Klagebegehrens in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgenommen werden müssen; das LSG habe deshalb zumindest § 122 SGG verletzt, wenn es die - von ihm fälschlich angenommene - Beschränkung des Berufungsbegehrens auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Rentenentziehungsbescheides nicht in das Protokoll aufgenommen habe. Habe er aber seinen Antrag nicht eingeschränkt, so habe das Berufungsgericht auch gegen § 123 SGG verstoßen, da es nicht über alle erhobenen Ansprüche entschieden habe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

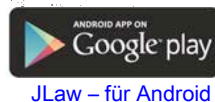
Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das LSG sie nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; denn der ordnungsgemäß gerügte Mangel im Verfahren des LSG liegt vor. Nach § 122 Satz 2 SGG sind die wesentlichen Vorgänge

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der mündlichen Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge, in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach den Vorgängen, die Gegenstand des Verfahrens vor dem Berufungsgericht gewesen sind, hat der Kläger sogleich nach Erlass des Rentenentziehungsbescheides vom 19. Mai 1955 bei Begründung seines Widerspruchs geltend gemacht, daß nicht nur die aberkannten Gesundheitsstörungen nicht abgeklungen seien, sondern daß auch noch andere, im einzelnen aufgeführte Leiden zusätzlich als Schädigungsfolgen anerkannt werden müßten. Er hat dieses Vorbringen im Klageverfahren vor dem SG wiederholt, wie aus dem Klageantrag ersichtlich ist. Der Sachantrag im Berufungsschriftsatz vom 24. August 1960 stimmt insoweit wörtlich mit dem Sachantrag im sozialgerichtlichen Verfahren überein. Der Kläger ist auch während des etwa drei Jahre dauernden Berufungsverfahrens nicht davon abgegangen, daß der Eiweißmangelschaden und die Malaria wieder und darüber hinaus ein Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenschaden sowie Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüche als Schädigungsfolge - mit einer Gesamt-MdE um mindestens 30 v.H. über den Entziehungszeitpunkt hinaus - zusätzlich anerkannt werden müßten; selbst etwa einen Monat vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat er sich im Schriftsatz vom 2. August 1963 noch gegen das Gutachten des Prof. Dr. Sturm vom 27. Mai 1963 gewandt, in dem dieser zu dem Ergebnis gekommen war, daß beim Kläger keine die Erwerbsfähigkeit herabsetzenden Leiden feststellbar seien, die mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit im Sinne der Entstehung oder im Sinne der Verschlimmerung auf Einflüsse der Gefangenschaft zurückgeführt werden könnten. Wenn bei dieser Sachlage die Feststellung des LSG richtig ist, der Kläger habe in der letzten mündlichen Verhandlung am 5. September 1963 "sein früheres, auf zusätzliche Anerkennung von Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenschäden sowie Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüchen gerichtetes Begehren nicht mehr aufrechterhalten", so hätte eine solche erst in der letzten Phase des Verfahrens vor dem Tatrichter ausgesprochene erhebliche Be-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

schränkung des Klage- und Berufungsbegehrens in der Sitzungsniederschrift vom 5. September 1963 vermerkt werden müssen, da es sich dabei um einen so wesentlichen Vorgang in der mündlichen Verhandlung handelte, daß er nicht - etwa als unwesentlich - hätte übergangen werden dürfen. Das LSG hätte daher § 122 SGG verletzt, wenn seine Feststellung, der Kläger habe sein Berufungsbegehren auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Rentenentziehungsbescheides beschränkt, richtig ist.

Entgegen der Auffassung des Beklagten läßt sich der in der Sitzungsniederschrift vom 5. September 1963 enthaltene Sachantrag des Klägers, "unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, Rente über den Entziehungszeitpunkt hinaus weiterzugewähren", auch nicht dahin auslegen, daß der Kläger mit ihm sein ursprüngliches Berufungs- (und schon Klage-) begehren auf zusätzliche Anerkennung von Herz-, Wirbelsäulen-, Leber- und Nierenschäden sowie von Rheuma, Kopfschmerzen und Rippenbrüchen - neben der Wiederanerkennung des Eiweißmangelschadens und der Malaria - aufgegeben habe. Dieser Sachantrag hat lediglich das rein wirtschaftliche Interesse des Klägers zum Inhalt, ihm über den 30. Juni 1955 hinaus die mit Bescheid vom 19. Mai 1955 entzogene Rente nach einer MdE um 30 v.H. weiter- bzw. wiederzugewähren; er kann nicht dahin ausgelegt werden, daß er die zunächst als Schädigungsfolgen vorgebrachten Beschwerden nicht mehr im vollen Umfang, sondern nur noch teilweise geltend mache.

Wollte man dem folgen, so müßte der Antrag vom 5. September 1963 nicht nur im Sinne der Auffassung des Beklagten, sondern auch dahin ausgelegt werden können, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung sein Begehren auf Wiederanerkennung des Eiweißmangelschadens und der Malaria aufgeben und nur noch die Neuankennung der übrigen Leiden betrieben hätte. Das aber geht nicht an.

Ist hiernach die Feststellung des Berufungsgerichts richtig, daß der Kläger sein Berufungsbegehren beschränkt habe, so hätte das LSG insoweit § 122 SGG verletzt. Ist sie aber, wie der Kläger behauptet, unrichtig, dann hätte das LSG gegen die Vorschrift des § 123 SGG verstoßen, nach der im Berufungsverfahren ebenso wie im Klageverfahren über alle - und nicht nur über einzelne - vom Klä-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

ger erhobenen Ansprüche entschieden werden muß. Dabei handelt es sich in jedem Fall um wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision entweder wegen Verstoßes gegen § 122 SGG oder wegen Verletzung des § 123 SGG statthaft ist.

Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß das LSG eine für den Kläger günstigere Entscheidung getroffen hätte, wenn es verfahrensrechtlich einwandfrei zu seinem Urteil gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Da im übrigen die vom LSG getroffenen Feststellungen für eine eigene Entscheidung des Revisionsgerichts nicht ausreichen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

